

Durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 10. September 1867 wurde bestimmt, daß die Kriegsflagge des Norddeutschen Bundes, wie sie Seine Majestät der König von Preußen durch Allerhöchste Ordre vom 4. Juli 1867 festgesetzt hatten, vom 1. Oktober 1867 ab von sämtlichen in Dienst befindlichen Fahrzeugen Seiner Majestät und von den Marine-Etablissements anstatt der bisherigen Preussischen Kriegsflagge geführt werde.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend

die Führung der Kriegsflagge auf den Privatfahrzeugen der deutschen Fürsten.

Vom 2. März 1886.

(Reichs-Gesetzblatt für 1886, Seite 59.)

Ich genehmige, daß die Souveräne der deutschen Staaten, die Prinzen Meines oder eines anderen regierenden deutschen Königlichen Hauses, sowie die ersten Bürgermeister der freien Hansestädte auf den ihnen eigentümlich gehörigen Privatfahrzeugen die Kriegsflagge an der Gaffel oder am Flaggenstock führen können.

Berlin, den 2. März 1886.

Wilhelm.

An den Chef der Admiralität.

Verordnung

über

die Führung der Reichsflagge.

Vom 8. November 1892.

(Reichs-Gesetzblatt für 1892, Seite 1050.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen auf Grund des Artikels 55 der Reichsverfassung im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Die Bundesflagge in der durch die Verordnung vom 22. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 39) für die Schiffe der deutschen Handelsmarine festgestellten Form bildet die deutsche Nationalflagge.